

14

Abschrift
(zur Entscheidungssammlung des Senats)

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 110/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard K.,
[REDACTED] Road, [REDACTED], New York, [REDACTED],
USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozedurvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
gesetzlich vertreten durch die Behörde für Arbeit, Jugend
und Soziales, Amt für Wiedergutmachung, [REDACTED]straße 24,
[REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Bern, Fuchs, Winter und Dr. Grabhof

am 13. Februar 1966

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hannoverschen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZMS liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint der Berufungsrichter, daß dem Kläger im Rahmen eines Streitverfahrens ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung zusteht. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die Behörde mit der Erteilung Abhilfe ermessensfehlerfrei verweigern kann, der Antragsteller habe die Frist zur Geltendmachung eines Abhilfeantrages nicht gewahrt und keine triftigen Gründe für die Verletzung der Frist vorgetragen (vgl. ZMS RnW 1960, 14 Nr. 26). Die rechtsgrundsätzliche Frage, wann solche

14

- 3 -

triftigen Gründe im Einzelfall vorliegen können, stellt sich hier nicht. Der Kläger, der im Streitverfahren durch die in Entschädigungssachen rechtserkundige UNO vertreten war, hat sich seit dem Jahre 1959 um seine Entschädigungsangelegenheit nicht mehr gekümmert. Die UNO hatte zwar am 27. Dezember 1965 für ihn noch einen Globalantrag aufgrund des BRG-Schlussgesetzes eingereicht, auf mehrfache Rückfrage der Behörde aber am 21. September 1967 erklärt, dieser Antrag könne als gegenstandslos betrachtet werden. Wenn der Kläger erst im Februar 1982, also mehr als 14 Jahre später, sein Entschädigungsverlangen lediglich mit der Begründung wieder aufgreift, er habe damals auf die Richtigkeit der ablehnenden Entscheidung vertraut und erst jetzt habe sein neuer Bevollmächtigter die Unrichtigkeit dieses Bescheides festgestellt, so ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß diese Begründung keinesfalls als triftiger Grund für die Verneinung der Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Abhilfe anerkannt werden kann.

Hans

Lern

